

Verordnung zur Förderung von Kunst und Bau

Bericht über die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet.....	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung.....	5
3.1	Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf im Allgemeinen?	5
3.2	Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?	5
3.3	Ist das vorgeschlagene Verfahren für Sie nachvollziehbar und angemessen?	6
3.4	Ist die Höhe des prozentualen Anteils an den anrechenbaren Baukosten für Beiträge zu Kunst und Bau für Sie nachvollziehbar und angemessen?	7
3.5	Befürworten Sie die Einführung einer Ober- und Untergrenze für Kunst- und Bau-Projekte? ..	7
3.6	Befürworten Sie die Höhe der vorgesehenen Ober- und Untergrenzen?	8
3.7	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	9
4	Zusammenfassung der Auswertung	10

1 Einleitung

*Änderung Verordnung
zur Förderung von
Kunst und Bau*

Der Kanton Uri hat eine lange Tradition in der künstlerischen Gestaltung von öffentlichen Bauten. Auch in den vergangenen Jahren hat er bei grösseren Bauten Kunst- und Bau-Projekte umgesetzt. Entsprechend hält Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]; RB 10.8111) fest, dass bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden kann. Der Landrat ist beauftragt, in einer Verordnung die Umsetzung zu regeln (Art. 12 Abs. 3 KFG). Diesem Gesetzgebungsauftrag kommt die vorliegende Verordnungsvorlage nach.

Materielle Neuerungen

Die neue Verordnung regelt das Verfahren und die Höhe der finanziellen Beiträge für Kunst- und Bau-Projekte, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben verwirklicht werden. Dabei wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Landrat bei der Beratung des Kulturförderungsgesetzes eine Obergrenze für Kunst- und Bau-Projekte gefordert hat. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Förderung von Kunst- und Bau-Projekten im Kanton Uri erstmals formell geregelt. Im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz, RB. 10.8111) wurden Beiträge an Kunst- und Bau-Projekte bei kantonalen Bauten und bei umfassenden Sanierungen vorgesehen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen nun das Verfahren sowie die Beitragshöhen formell geregelt werden.

Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 27. Oktober bis 18. Dezember 2023. Insgesamt wurden 16 Teilnehmende direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Insgesamt gingen zehn Antworten ein, wobei vier Körperschaften auf die Teilnahme an der Vernehmlassung verzichtet haben.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat. Gesamthaft gingen zehn Antworten ein (Gemeinden und Korporationen 4, Parteien 5, Verbände 1).

Gemeindeverband Uri	Nein
Korporation Uri	Ja
Korporation Ursern	Ja
CVP – Die Mitte Uri	Ja
FDP.Die Liberalen Uri	Ja
SVP Uri	Ja
SP Uri	Ja
Grüne Uri	Ja
GLP Uri	Nein
Junge CVP Uri	Nein
Jungfreisinnige Uri	Nein
JUSO Uri	Nein
Junge SVP Uri	Nein
JGLP Uri	Nein
Architekturforum Uri	Nein
Visarte Zentralschweiz (Wettbewerbskommission, Weko)	Ja
Gemeinde Isenthal	Ja
Gemeinde Seelisberg	Ja

Geantwortet, aber auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

Korporation Uri
Korporation Ursern
FDP.Die Liberalen Uri
Gemeinde Isenthal

3 Ergebnis der Vernehmlassung

A Allgemein

3.1 Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf im Allgemeinen?

Kommentare:

CVP-Die Mitte Uri	Der Entwurf geht in die richtige Richtung und es ist begrüssenswert, dass es eine klarere Regelung gibt.
SVP Uri	Im Grundsatz befürworten wir eine Verordnung über die Förderung von Kunst am Bau, da die Beiträge für Kunst am Bau in der Vergangenheit (z. B. beim Kredit für den Neubau des Kantonsspitals) zu grossen Diskussionen geführt haben. Es macht deshalb Sinn, diese Beiträge separat in einer Verordnung zu regeln, damit nicht bei jedem grösseren Baukredit Diskussionen geführt werden müssen.
SP Uri	Der Vernehmlassungsentwurf ist verständlich. Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich.
Grüne Uri	Die Grünen Uri begrüssen eine Regelung auf Verordnungsebene. Der Verordnungsentwurf ist umfassend und nachvollziehbar. Für die Grünen Uri ist das Festlegen einer maximalen Obergrenze innerhalb dieser Verordnung nicht notwendig. Zudem ist die Untergrenze von 50'000 Franken aus Sicht der Grünen Uri zu hoch angesetzt. Die Partei schlägt vor, dass dieser Betrag bei 35'000 Franken angesetzt wird.
Weko Visarte Zentralschweiz	Vorteil klare Regelung und Verbindlichkeit.
Gemeinde Seelisberg	Der Verordnungsentwurf ist für den Kanton Uri im Bereich des Umsetzbaren.

3.2 Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Adressaten	Ja	Nein
CVP-Die Mitte Uri	X	
SVP	X	
SP Uri	X	
Grüne Uri	X	
Weko Visarte Zentralschweiz	X	
Gemeinde Seelisberg	X	

Weitere Kommentare:

CVP-Die Mitte Uri	Ja. Unklar ist uns der Begriff «Kunst-und-Bau». Oftmals wird der Begriff «Kunst am Bau» verwendet. Was sind die Gründe für die Verwendung des Begriffs «Kunst-und-Bau». Zum Beispiel Art 2 «Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich oder umfassend saniert werden, sind grundsätzlich mit Kunst und Bau zu versehen.» Diese Formulierung ist missverständlich und würde besser «Kunst am Bau» heissen.
SVP Uri	Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert.
Gemeinde Seelisberg	Alle Artikel sind klar und verständlich

B. Spezifische Fragen

3.3 Ist das vorgeschlagene Verfahren für Sie nachvollziehbar und angemessen?

Adressaten	Ja	Nein
CVP – Die Mitte Uri		x
SVP Uri		
SP Uri	x	
Grüne Uri	x	
Weko Visarte Zentralschweiz	x	
Gemeinde Seelisberg	x	

Weder Ja noch Nein: SVP Uri

Weitere Kommentare:

CVP-Die Mitte Uri	Mit dem Bericht ist es verständlich. Die Verordnung alleine ist knapp und nicht nachvollziehbar.
SVP Uri	In Artikel 5 ist das Verfahren ausführlich beschrieben. Die in Ziffer 3 vorgeschlagene Zusammensetzung der Jury bei Wettbewerben erscheint der SVP Uri sehr aufwändig. Die Durchführung von Wettbewerben soll nur bei Grossprojekten mit angewendet werden.
Grüne Uri	Das Verfahren ist passend und nachvollziehbar, einzig die Ober- und Untergrenzen-Festlegung sollte weggelassen werden.
Weko Visarte Zentralschweiz	Ja, nachvollziehbar und angemessen.
Gemeinde Seelisberg	Die Berechnung ist nachvollziehbar und in der Höhe angemessen.

3.4 Ist die Höhe des prozentualen Anteils an den anrechenbaren Baukosten für Beiträge zu Kunst und Bau für Sie nachvollziehbar und angemessen?

Adressaten	Ja	Nein
CVP – Die Mitte Uri	x	
SVP Uri		x
SP Uri	x	
Grüne Uri	x	
Weko Visarte Zentralschweiz	x	
Gemeinde Seelisberg	x	

Weitere Kommentare:

CVP-Die Mitte Uri	Ja. Der untere Wert soll auf 0.35 Prozent festgelegt werden (vgl. Kanton Zürich).
SVP Uri	Nein. Aufgrund des finanziellen Handlungsspielraum des Kantons Uri sind dessen finanzielle Mittel sorgsam einzusetzen. Wir erachten deshalb die vorgeschlagenen Prozentsätze in Artikel 6 als zu hoch. Wir schlagen deshalb einen Prozentsatz von 0.25 bis 0.5 Prozent (anstatt 0.5 bis 1 Prozent) vor.
SP Uri	Ja. Darf aus Sicht der SP auch höher ausfallen.
Weko Visarte Zentralschweiz	Ja, nachvollziehbar und angemessen.
Gemeinde Seelisberg	Die Berechnung ist nachvollziehbar und in der Höhe angemessen.

3.5 Befürworten Sie die Einführung einer Ober- und Untergrenze für Kunst- und Bau-Projekte?

Adressaten	Ja	Nein
CVP-Die Mitte Uri	x	
SVP Uri	x	
SP Uri		x
Grüne Uri		x
Weko Visarte Zentralschweiz		
Gemeinde Seelisberg	x	

Weder Ja noch Nein: Weko Visarte Zentralschweiz

Weitere Kommentare:

SVP	Ja. Die Beschränkung mit einer Ober- und Untergrenze wird von der SVP Uri befürwortet.
SP Uri	Grundsätzlich sollte keine Untergrenze bestehen. Kunst am Bau kann auch bei kleineren Objekten Sinn machen. Die Obergrenze sollte auch nicht gesetzt werden. Es kann auch bei einem grossen Projekt Sinn machen, grosse Kunst zuzulassen und

	grosse Beiträge zu sprechen. Es geht um Ortsbilder, Identität und Kultur einer Gesellschaft. Grundsätzlich sollte Kunst am Bau immer möglich sein. Eine individuelle Begutachtung macht Sinn. Eine prozentuale Deckelung nach unten und oben reicht.
Grüne Uri	Nein. Das schränkt die Möglichkeiten zu sehr ein und hinterlässt den Eindruck, dass für Kunst sehr wenig Geld ausgegeben werden möchte.
Weko Visarte Zentralschweiz	Regelfall Obergrenze in Ordnung, bei Grossprojekten wie z. B. Kantonsspital fragwürdig. Untergrenze ist zu hoch angesetzt. Auch kleinere Kunst und Bau Projekte ermöglichen. Schlank ab 30'000 Franken möglich.
Gemeinde Seelisberg	Ja, eine Ober- und Untergrenze wird befürwortet.

3.6 Befürworten Sie die Höhe der vorgesehenen Ober- und Untergrenzen?

Adressaten	Ja	Nein
CVP-Die Mitte Uri		x
SVP Uri		x
SP Uri		x
Grüne Uri		x
Weko Visarte Zentralschweiz		x
Gemeinde Seelisberg	x	

Weitere Kommentare:

CVP-Die Mitte Uri	Die Obergrenze soll bei 100'000 Franken angesetzt werden. Begründung: Mit Ausnahme des Spitals waren in den letzten Jahren die Kunst-am-Bau Projekte kleiner 100'000 Franken. Die Untergrenze ist angemessen.
SVP Uri	Nein. Aufgrund des finanziellen Handlungsspielraums des Kantons Uri sind dessen finanzielle Mittel sorgsam einzusetzen. Die SVP Uri erachtet deshalb die vorgeschlagene Obergrenze in Artikel 6 als zu hoch. Wir schlagen deshalb eine maximale Obergrenze von 100'000 Franken vor. Die Untergrenze für den Verzicht von 50'000 Franken befürworten wir.
SP Uri	Nein. Siehe Kommentar bei Punkt 3.5. Prozentuale Grenzen reichen.
Grüne Uri	Nein. Wir schlagen vor, die Untergrenze bei 35'000 Franken anzusetzen und auf die Obergrenze zu verzichten.
Weko Visarte Zentralschweiz	Siehe Antwort 3.5
Gemeinde Seelisberg	Ja, auch die Höhe der Ober- und Untergrenze wird befürwortet.

3.7 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Weitere Kommentare:

CVP-Die Mitte Uri	<p>Artikel 1: Absatz 2 und Absatz 3 sind eine unnötige Einschränkung. Kunst-am-Bau im BWZ wäre somit nicht mehr zugelassen. Weiter soll es auch möglich sein, Werke aus dem regulären Kunstankauf zu verwenden.</p> <p>Abs 2: Die Förderung von Kunst und Bau betrifft die einer Baute zugeordneten Kunstwerke wie Grossplastiken, Wandgemälde, Wandreliefs und dergleichen.</p> <p>Abs 3 streichen</p> <p>Artikel 3: Neu c) Urner Künstlerinnen und Künstler sind bevorzugt zu behandeln.</p> <p>Artikel 4: Die Förderung von Kunst und Bau umfasst die kann umfassen</p> <p>Begründung: Man soll nicht gezwungen sein alle Punkte umzusetzen.</p> <p>Artikel 5: Absatz 1 «allgemein anerkannte Richtlinien» sollen genauer umschrieben werden.</p> <p>Die Verwaltungskosten (Summe der Jury- und Wettbewerbskosten) sollen maximal 20 Prozent der Gesamtsumme «Kunst am Bau» betragen.</p> <p>Artikel 6: Absatz 1 Bei Bauvorhaben nach dieser Verordnung leistet der Kanton einen Beitrag für Kunst und Bau in der Höhe von 0,35 bis 1 Prozent der anrechenbaren Baukosten</p> <p>Absatz 3 Für Kunst und Bau stehen pro Bauprojekt maximal 200'000 100'000 Franken zur Verfügung.</p>
SVP Uri	Keine weiteren Bemerkungen
Grüne Uri	<p>Ergänzung zu Artikel 5 ... dem beauftragten Architekten und aus Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Kunstbereich.</p>
Weko Visarte Zentralschweiz	<p>Leistungsvereinbarung der Zentralschweizer Kantone mit der Weko (Wettbewerbskommission der Visarte Zentralschweiz) berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbsprogramme zertifizieren lassen - Einfügen als Ergänzung beim Artikel Nr. 7 - evtl. Einsitz als Fachjurymitglied

4 Zusammenfassung der Auswertung

Beteiligung Insgesamt haben zehn Körperschaften geantwortet. Dabei haben lediglich sechs materiell auf die Vernehmlassung geantwortet. Die Beteiligung an der Vernehmlassung war somit verhalten. Bis auf die FDP. Die Liberalen Uri haben indes alle im Landrat vertretenen Parteien geantwortet. Entsprechend lässt sich die Vernehmlassung dennoch auswerten.

Fazit Die Vorlage wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich als klar und verständlich bezeichnet. Die klarere Regelung des Bereichs Kunst und Bau wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Auch das Verfahren wird mehrheitlich als nachvollziehbar und angemessen beurteilt.

Sehr unterschiedlich präsentieren sich die Vernehmlassungsantworten allerdings bei der Frage des prozentualen Anteils an den anrechenbaren Baukosten für Beitrag zu Kunst und Bau sowie bei der Einführung und der Höhe der Ober- und Untergrenzen für Kunst-und-Bau-Projekte. Hier reichen die Antworten von einer Senkung der Beiträge bis hin zur Aufhebung der Ober- und Untergrenzen. Das uneinheitliche Bild macht eine Gewichtung herausfordernd. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Ober- und Untergrenzen werden dennoch leicht nach unten angepasst, ebenso der prozentuale Anteil an den anrechenbaren Baukosten.

Die Vernehmlassung zeigt zudem, dass einzelne Begriffe und Verordnungsartikel einer detaillierteren Erklärung bedürfen. Diese wird im Rahmen des Berichts und Antrags an den Landrat eingearbeitet.

